

RS Vwgh 1987/7/1 87/03/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Die Abweisung einer gegen ein Straferkenntnis erhobenen Berufung schließt die vollinhaltliche Übernahme des Spruches des erstbehördlichen Straferkenntnisses in sich.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030012.X01

Im RIS seit

22.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at